

PARTNERSCHAFT PRAXISAUSBILDUNG

DOSSIER

ZUHANDEN DER

PARTNERINSTITUTIONEN DER

HES-SO IM RAHMEN DER

**PRAXISAUSBILDUNG
DER STUDIERENDEN IN DEN
STUDIENGÄNGE GESUNDHEIT
UND SOZIALE ARBEIT**

DELEMONT – NOVEMBER 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

2. VORRICHTUNG DER PRAXISAUSBILDUNG

2.1. Definition der Praxisausbildung

2.2. Beschreibung der Vorrichtung

- 2.2.1. Auftrag und Ziele
- 2.2.2. Organisation
- 2.2.3. Akteure

3. VERTRAGLICHE PARTNERSCHAFTSBEZIEHUNGEN

3.1. Die verschiedenen Vertragsebenen

Vereinbarung über die Praxisausbildung (zwischen der HES-SO und der Institution)

- 3.1.1. Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO (Exemplar für die Institution)
- 3.1.2. Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO (Exemplar für die HES-SO)
 - 3.1.2.1. Praxisausbildung: Auftrag einer Institution
 - 3.1.2.2. Profil des Praxisausbildner-in-s HES-SO
 - 3.1.2.3. Funktionsbeschreibung des Praxisausbildner-in-s HES-SO
 - 3.1.2.4. Funktionsbeschreibung des Praxisausbildner-in-s HES-SO – Erläuterungen

Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung (zwischen der Ausbildungsstätte und der Institution)

- 3.1.3. Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-SO (Muster)
 - 3.1.3.1. Pädagogischer Dreiervertrag (Muster)
 - 3.1.3.2. Pädagogischer Dreiervertrag – Synthese und Erläuterungen

3.2. Vertragsangebot

4. AUSBILDUNG DER PRAXISAUSBILDNER-IN

5. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

DIE FACHHOCHSCHULE WESTSCHWEIZ (HES-SO)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

EINE BERUFSBILDUNG IN DER ENTWICKLUNG

Die **Bemühungen um eine Aufwertung der Berufsbildung** gehen auf die Vorbereitungsarbeiten für den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum zurück.

Leitgedanken dabei waren die Erhöhung der Anforderungen sowie die Erweiterung des Blickfeldes der in der Berufspraxis tätigen Fachpersonen.

Dieses Ziel wurde in den nachstehend genannten Etappen erreicht:

- 1994 Schaffung der Berufsmatura (Verlängerung der beruflichen Grundausbildung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses um ein Jahr, welches der Allgemeinbildung dient);
- 1995 Schaffung der Fachhochschulen durch ein Bundesgesetz, das direkt auf die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Ausbildungen anwendbar ist;
- 1997 Schaffung der Fachhochschule Westschweiz oder HES-SO (Ingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Kunst und Gestaltung);
- 1999 Verfassungsmässige Übertragung aller Kompetenzen im Bereich Berufsbildung (mit Ausnahme der Lehrerausbildung) an den Bund;
- 2001 Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit (HES-SO) und auf regionaler Ebene etappenweise Einrichtung von Fachhochschulen für die Bereiche Musik und Theater.

DIE FACHHOCHSCHULEN: BERUFSUNIVERSITÄTEN

Hinsichtlich ihrer **Definition und ihres Auftrags** sind die Fachhochschulen gemeinsam mit den Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen der Hochschulkategorie zuzuordnen.

Der **Unterricht** an den Fachhochschulen ist **auf die Berufspraxis und die Fachbereiche, auf die sie jeweils vorbereiten, ausgerichtet.**

Der Unterricht basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen und erlaubt es den Studienabgängern und -abgängerinnen, folgende Kompetenzen zu erwerben:

- a) Ausübung des jeweiligen Berufs unter Berücksichtigung spezifischer Techniken, Methoden und Entwicklungen;
- b) Entwicklung und Anwendung von Problemlösungsmethoden;
- c) Ausübung von leitenden und verantwortlichen Funktionen (es ist jedoch keine Kaderausbildung!);
- d) globales und interdisziplinäres Denken und Handeln;
- e) Durchführung von Forschungsvorhaben.

Neben dem Unterricht führen die Fachhochschulen **neue Aufgaben** in folgenden Bereichen durch:

- Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E);
- Weiterbildung und Nachdiplomausbildung;
- Wissens- und Technologietransfer.

In der Schweiz gibt es 7 regionale Fachhochschulen (davon zwei private). In der Westschweiz sind die Ausbildungen in den Bereichen Ingenieurwesen und Architektur, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design und Bildende Kunst, Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik und Theater in einer einzigen Fachhochschule zusammengefasst.

DIE HES-SO IM DIENSTE KOMPLEXER UND SICH VERÄNDERNDER BEREICHE

Aufgrund ihrer spezifischen Merkmale ist die **HES-SO** eine in der Schweiz in ihrer Art einzigartige Struktur, entspricht jedoch dem gesetzlichen Referenzrahmen:

Ein **Zulassungssystem**, das den Zugang über verschiedene Wege (akademische, berufliche oder allgemeine Ausbildungen) ermöglicht. Die Zulassung kann direkt oder über Zusatzausbildungen erfolgen. Die Anerkennung von Bildungsleistungen ermöglicht eine Zulassung *sur Dossier*. Das Aufnahmeverfahren umfasst Einführungspraktika und eine Evaluation der persönlichen Fähigkeiten im Hinblick auf die spätere Ausübung des Berufs.

Eine **abwechselnd theoretische und praktische Grundausbildung**, wobei die Praxisausbildung zwischen 30 und 50 % der Gesamtausbildung entspricht.

Eine auf **Bildungsmodulen** beruhende Struktur, für die ECTS-Credits verliehen werden, welche die Anerkennung auf europäischer Ebene erlauben.

Für jeden Studiengang wurde ein Rahmenstudienplan ausgearbeitet, der von den regionalen Hochschulen angepasst werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen verschiedener Bereiche sowie die bereichsübergreifenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen kommen der Gesellschaft zugute.

DIE PRAXISAUSBILDUNG: GELEGENHEIT FÜR EINE ERNEUERTE PARTNERSCHAFT

Die Praxisausbildung ist fester Bestandteil des Bildungsauftrags der HES-SO. Um diese erfolgreich durchführen zu können, ist die HES-SO auf die Zusammenarbeit der Einrichtungen des Berufsfeldes in ihrer Region angewiesen.

Im Dezember 2003 wurde rund 1'000 Institutionen, die zu diesem Zeitpunkt anhand der Angaben der Hochschulen in der Datenbank für Praxisausbildungsstätten erfasst waren, ein **Angebot für eine Erneuerung der Partnerschaft** unterbreitet.

Das Partnerschaftsdossier, das diesem Angebot beilag, enthielt alle notwendigen Informationen zu den Bedingungen für diese angestrebte Zusammenarbeit.

Dieses umfasst insbesondere die **beiden grundsätzlichen Vertragstexte**, nämlich die Vereinbarung über die Praxisausbildung (zwischen der HES-SO und der Institution) und das Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung (zwischen der Institution und der Hochschule).

Dieses auf Anfang 2004 eingeführte Praxisausbildungssystem sieht einen Förderbeitrag der HES-SO zugunsten der Institutionen vor: Die **Ausbildung der Praxisausbilder/innen**, die mit einem Certificate of Advanced Studies HES-SO abgeschlossen wird, wird überwiegend von der HES-SO finanziert und die Institutionen werden für die entstandenen Betreuungskosten teilentschädigt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

formation.pratique@hes-so.ch – Tel. 058 900 00 66

PRAXISAUSBILDUNGSSYSTEM FÜR DIE BACHELORSTUDIENGÄNGE DES BEREICHS GESUNDHEIT UND SOZIALE ARBEIT

2.1 DEFINITION DER PRAXISAUSBILDUNG

Die HES-SO erteilt eine wissenschaftliche, praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Ziel ist die Vermittlung der Qualifikationen, die für die Ausübung einer Tätigkeit in einem Bereich benötigt werden, der spezifische und professionelle Fähigkeiten auf hohem Niveau erfordert.

Zu den Tätigkeiten der HES-SO gehören der theoretische Unterricht, die Praxisausbildung, die anwendungsorientierte Forschung und der Wissenstransfer.

Im Rahmen des Wechsels zwischen theoretischer und Praxisausbildung sowie der Umsetzung ihrer Aufträge (aF&E, Weiterbildung) unterhalten die Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO enge Beziehungen zu den Berufskreisen (nachfolgend Institutionen).

Die Bezeichnung „Praxisausbildung“ wurde dem Begriff „klinische Ausbildung“ vorgezogen, der eine engere Bedeutung hat. Ebenso spricht man nicht von „Praktika“, sondern von „Praxisausbildungsperioden“, denn der Begriff „Praktikum“ hat eine umfassendere Bedeutung.

Definition

| |
|--|
| Die Praxisausbildung der HES-SO konfrontiert die Studierenden direkt mit der beruflichen Situation, so dass sie die erforderlichen beruflichen, relationalen und sozialen Kompetenzen entwickeln und dadurch eine reflexive Haltung erwerben, die sie fortwährend ihre Berufshandlungen hinterfragen lässt und unablässig neues Wissen hervorbringt. |
|--|

Die hier angesprochene Praxisausbildung bezieht sich auf die Perioden, die die Studierenden der HES-SO während ihrer Ausbildung im beruflichen Umfeld absolvieren. Sie betrifft nicht die Praktika oder die qualifizierte Berufserfahrung, die die Bewerber/innen während des Zulassungsverfahrens zu absolvieren haben.

2.2 BESCHREIBUNG DES SYSTEMS

2.2.1 Auftrag und Ziele

Auftrag

- Den Studierenden eine Praxisausbildung anbieten, die den Anforderungen einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung entspricht, sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen rational nutzen.
- Im Hinblick auf die Koordination der Praxisausbildung in der Westschweiz die Hochschulen der HES-SO und die Institutionen vernetzen.

Ziele

- Allen Studierenden der HES-SO unabhängig von ihrer Hochschule vergleichbare Bedingungen der Praxisausbildung bieten.
- Die Partnerschaft zwischen der HES-SO und den Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs (nachfolgend Institutionen) konsolidieren.
- Das Angebot der Praxisausbildung dahingehend auszubauen, dass es dem Niveau und den Bedingungen einer beruflichen Hochschulausbildung entspricht.
- Effizienzkriterien erfüllen und Veränderungen fördern.

2.2.2 Organisation

Das Praxisausbildungssystem beruht auf drei Eckpfeilern:

- **Pädagogischer Pfeiler**, der den der Institution übertragenen Bildungsauftrag zum Ausdruck bringt; dieser Auftrag wird insbesondere durch die Praxisausbildner/innen (PA) konkretisiert.
- **Logistischer Pfeiler**, der die zwingend erforderlichen verwaltungstechnischen Regeln zur Führung des Netzes und zur Informationsvermittlung aufstellt.
- **Finanzieller Pfeiler**, der den Praxisausbildungsfonds umfasst und die Prinzipien der Beschaffung und Nutzung der für diese Aktivität verwendeten Beträge bestimmt.

Diesen drei Pfeilern entsprechen die vier nachstehend genannten Funktionen:

Die pädagogische Anpassung zeigt die pädagogischen Beziehungen zwischen den Beteiligten auf und hat die Regulierung des Angebots sowie die Anpassung der HES-SO-Ausbildung für Praxisausbildner/innen an die Bedürfnisse des Berufsfelds zum Ziel.

Die Überwachung und Entwicklung hat im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität die fortlaufende Integration der Entwicklungen der Berufspraktiken und der

Erziehungswissenschaften zur Aufgabe und prüft die auf diesem Ausbildungsniveau gemachten Lernschritte.

Die Verwaltung findet Ausdruck in den Vereinbarungen (zwischen der HES-SO und den Institutionen) und Übereinkommen über die Organisation (zwischen Hochschule und Institution) der Praxisausbildung sowie in der Datenbank, die zur Verwaltung der Praxisausbildungsperioden und der Entschädigung der Institutionen erforderlich ist.

Die Information-Kommunikation entspricht dem natürlichen Bedürfnis nach Information und Kommunikation im Rahmen der Verwaltung eines solchen Systems: Informationsveranstaltungen, entsprechende Seiten auf der Website der HES-SO, Dokumentation, Veröffentlichung von Studien und Forschungsarbeiten.

2.2.3 Akteure und Akteurinnen

Die Praxisausbildung betrifft 4'300 Studierenden und über 960 Institutionen mit mehr als 4'000 Praxisausbildnern und -ausbilderinnen. Angesichts der Grösse dieses Systems versteht sich die entscheidende Rolle der fünf nachstehend genannten Akteure, die nachstehend in einer Reihenfolge präsentiert werden, die vom Allgemeinen zum Besonderen geht:

Zentrale Dienste HES-SO

- Administrative und finanzielle Verantwortung: Praxisausbildungsfonds, Ausarbeitung der spezifischen Module des Verwaltungssystems der Schulen (IS-Academia), zentrale Verwaltung der Adressen der Institutionen.
- Bilanz des Systems, Antizipierung der Anpassungen.
- Information der Partner.
- **Unterzeichnung und Umsetzung der Vereinbarungen über die Praxisausbildung mit den Institutionen.**

Bereiche und Studiengänge

- Pädagogische Betreuung der Praxisausbildung mit dem Ziel einer optimalen Harmonisierung.
- Koordinierte Verwaltung der Praxisausbildungsplätze nach Studiengang oder Bereich.
- Anpassung der Dokumente und Richtlinien.

Hochschulen

- Verantwortlich für die Organisation und Validierung der Praxisausbildungsperioden sowie für die Betreuung der Studierenden während ihrer gesamten Ausbildungszeit.

- Aufbau und Pflege der Beziehungen zu den Fachleuten aus dem Berufsfeld.
- Beitrag zur Entwicklung des Ausbildungsangebots für die Praxisausbildner/innen.
- **Unterzeichnung der Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung, Partner des pädagogischen Dreiervertrags.**

Institutionen

- Verantwortlich für die Organisation der Praxisausbildungsperioden, die Aufnahme und die Integration der Studierenden ins Team.
- In Absprache mit den Hochschulen verantwortlich für die Ernennung der Praxisausbildner/innen.
- **Unterzeichnung der Praxisausbildungsvereinbarungen und -übereinkommen.**

Praxisausbildner/innen (PA)

- Empfang und Betreuung der Studierenden gemäss dem Profil und dem Funktionsbeschrieb der Praxisausbildner/innen der HES-SO.
- Spezifische Schulung durch die Absolvierung des CAS HES-SO oder durch die Anerkennung von Ausbildungsleistungen.
- **Unterzeichnung des pädagogischen Dreiervertrags, der die angestrebten Lernziele umfasst, mit dem/der Studierenden und dem/der Ausbildner/in der Hochschule.**

VERTRAGLICHE PARTNERSCHAFTSBEZIEHUNGEN

3.1 DIE VERSCHIEDENEN VERTRAGSEBENEN

Die Partnerschaft wird auf zwei Ebenen formell gestaltet, nämlich durch:

- die Vereinbarung über die Praxisausbildung (HES-S2-Institution);
- das Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung (Ausbildungsstätte - Institution).

a) Vereinbarung über die Praxisausbildung (zwischen HES-S2 und Institution) – Dokumente

3.1.1 und 3.1.2

Sie bestimmt die jeweiligen Aufgaben der HES-S2 und der Institutionen.
Sie schliesst die Bedingungen zur Realisierung der Praxisausbildung ein.
Sie bestimmt die Entschädigungsmodalitäten.

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile der Vereinbarung:

- a) Auftrag einer Institution zur Praxisausbildung (Dok. 3.1.2.1);
- b) Profil des HES-S2-Praxisausbildners (Dok. 3.1.2.2);
- c) Funktionsbeschreibung des Praxisausbildners (Dok. 3.1.2.3);
- d) Funktionsbeschreibung des Praxisausbildners: Erläuterung (Dok. 3.1.2.4).

b) Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung (zwischen der Direktion der Institution und der Direktion der Ausbildungsstätte) – Dok. 3.1.3

Es kann erst nach der vorhergehenden Unterzeichnung der Vereinbarung über die Praxisausbildung zwischen der Institution und der HES-S2 abgeschlossen werden.
Es regelt die Minimalbedingungen für die Organisation der Ausbildung der Studierenden in den Institutionen.

Es schliesst den pädagogischen Dreiervertrag und seine Erläuterungen ein. Dieses Dokument wird vom Studierenden, dem Praxisausbildner der Institution und einem Ausbildner der Ausbildungsstätte unterzeichnet.

Es erlaubt jeder Partei, ihre Erwartungen formell niederzulegen und ein Einvernehmen über die angestrebten Lernziele zu erreichen.

Für jede Praxisausbildungsperiode wird ein spezifischer Dreiervertrag unterzeichnet.

Exemplar für die HES-SO

VEREINBARUNG ÜBER DIE PRAXISAUSBILDUNG HES-SO

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz vom 26. Mai 2011 schliessen

die Fachhochschule Westschweiz (nachfolgend die HES-SO)

und

die Institution:

(nachfolgend die Institution)

die folgende Vereinbarung ab:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel der
Vereinbarung

Art. 1 Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen der Durchführung der Praxisausbildung HES-SO die Modalitäten der Partnerschaft zwischen der HES-SO und der Institution zu regeln.

Ziele der
Praxisausbildung

Art. 2 Die Grundausbildung der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO ist gemäss dem Prinzip des ständigen Wechsels zwischen Theorie und Praxis (alternierende Ausbildung) aufgebaut. Ziel der Praxisausbildung ist es, bei den Studierenden durch die Konfrontation mit einer berufsähnlichen Situation die erforderlichen beruflichen Kompetenzen zu entwickeln

Bildungsauftrag

Art. 3 ¹Die Institution verpflichtet sich, den Studierenden der HES-SO Praxisausbildungsbedingungen zu bieten, die im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Praxisausbildung HES-SO stehen.

²Die Institution erfüllt den von der HES-SO definierten Bildungsauftrag gemäss dem Dokument im Anhang dieser Vereinbarung.

II. Praxisausbildner

| | |
|------------------------------------|---|
| Finanzielle Beteiligung der HES-SO | Art. 4 Die HES-SO entschädigt die Institution für die Ausbildungsleistungen der Praxisausbildner gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels. |
| Betreuungsumfang | Art. 5 ¹ Der Betreuungsumfang ist die Zeit, während der sich ein Praxisausbildner in Anwendung des Funktionsbeschriebs ausschliesslich um die Ausbildung eines Studenten kümmert. ² Der Betreuungsumfang eines Praxisausbildners wird von der HES-SO anhand des Studiengangs des Studenten bestimmt. |
| Entschädigung der Institution | Art. 6 ¹ Der Betreuungsumfang des Praxisausbildners dient als Berechnungsgrundlage für die Entschädigung der Institution. ² Die HES-SO legt eine einheitliche Stundenpauschale fest. |
| Engagement der Institution | Art. 7 ¹ Die Institution gewährleistet die Betreuung des Studenten. Sie ernennt eine Fachperson als Praxisausbildner. Diese Person entspricht dem Profil des Praxisausbildners HES-SO. ² Bei Abwesenheit des Praxisausbildners bezeichnet die Institution einen Vertreter. ³ Jeder Praxisausbildner verfügt über einen Funktionsbeschrieb. ⁴ Zu diesem Zweck verwendet die Institution den Funktionsbeschrieb des Praxisausbildners im Anhang dieser Vereinbarung. |
| CAS HES-SO PA und Kosten | Art. 8 ¹ Die HES-SO organisiert ein Certificate of Advanced Studies HES-SO Praxisausbildner (CAS HES-SO PA). ² Die von den Institutionen bezeichneten Praxisausbildner müssen diesen Kurs besuchen, vorbehaltlich einer Anerkennung von Bildungsleistungen oder der Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die HES-SO. ³ Die HES-SO finanziert die von den Hochschulen der HES-SO durchgeführten CAS HES-SO. ⁴ Die Institution stellt dem Praxisausbildner die für die Absolvierung des CAS notwendige Zeit zur Verfügung. ⁵ Die Kosten für Unterlagen sowie die Reise- und Verpflegungskosten in Zusammenhang mit dem Kursbesuch werden von der HES-SO nicht übernommen. |
| Pädagogische Weiterbildung | Art. 9 ¹ Dem Praxisausbildner stehen jährlich 2 Tage für die pädagogische Weiterbildung zu, die von den Hochschulen der HES-SO organisiert wird. ² Die Institution gewährt dem Praxisausbildner die für die Absolvierung dieser Weiterbildung notwendige Zeit. Die Entschädigung für die zu diesem Zweck gewährte Zeit ist in der Berechnung der Stundenpauschale gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung berücksichtigt. ³ Reise- und Verpflegungskosten in Zusammenhang mit dem Besuch des Kurses werden von der HES-SO nicht übernommen. |

III. Modalitäten der Organisation der Praxisausbildung

Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung

Art. 10 Ein zwischen der Institution und der jeweiligen Hochschule abgeschlossenes Übereinkommen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Praxisausbildung.

Pädagogischer Dreiervertrag

Art. 11 Ein pädagogischer Dreiervertrag, der zwischen dem Studenten, dem von der Institution bezeichneten Praxisausbildner und dem von der Hochschule bezeichneten Ausbilder abgeschlossen wird, definiert die Beziehungen zwischen den drei an der Praxisausbildung beteiligten Personen.

IV. Datenübermittlung

Art. 12 Die Institution übermittelt die Daten, die gemäss dem Schulverwaltungsprogramm IS-Academia für die Verwaltung der Praxisausbildungsplätze notwendig sind, an die Zentralen Dienste der HES-SO.

V. Qualität

Art. 13 Die Praxisausbildung unterliegt den Qualitätsanforderungen der Institution und der HES-SO.

VI. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten

Art. 14 Die Konfliktparteien kommen überein, ihre Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter schlichten zu lassen, den sie im gegenseitigen Einvernehmen bezeichnen

Dauer

Art. 15 ¹Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Studienjahres gekündigt werden.

³Die Kündigung darf die Ausbildung der vor dieser Entscheidung aufgenommenen Studierenden nicht gefährden.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft

Ausgestellt in zwei Exemplaren.

Ort, Datum

Delémont,

Für die Institution

Luciana Vaccaro
Rektorin

Folgende Anhänge sind vollumfänglich Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Praxisausbildung: Auftrag einer Institution
- Profil und Funktionsbeschreibung des Praxisausbildners

PRAXISAUSBILDUNG: AUFTRAG EINER INSTITUTION

- Die Praxisausbildung ist Bestandteil der Interkantonalen Vereinbarung über die HES-SO. Sie erfüllt die Anforderungen einer praxisorientierten Hochschulausbildung auf Tertiärstufe (Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung).

DEFINITION

Der Bildungsauftrag einer Institution besteht darin, den Studierenden eine Praxisausbildung zu gewährleisten, welche die Anforderungen einer qualitativ hochstehenden Berufsbildung erfüllt.

Dieser Bildungsauftrag bedingt, dass die Studierenden mit der Berufssituation konfrontiert werden, damit sie sich die erforderlichen fachlichen, relationalen und sozialen Kompetenzen aneignen und dadurch eine reflexive Haltung entwickeln, die sie benötigen, um ihre Berufspraxis fortwährend zu hinterfragen und unablässig zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.

ERFOLGSFAKTOREN

Zu den Erfolgsfaktoren dieses Bildungsauftrags gehören:

ZUSTIMMUNG DER INSTITUTION ZUM AUSBILDUNGSKONZEPT DER HES-SO

- Anwendung der Massnahmen zur Förderung der FH-Ausbildung und Entwicklung des Profils der diplomierten Studienabgänger/innen.
- Schaffung von Bedingungen, welche die Realisierung von Arbeiten in Zusammenhang mit der Entwicklung der Berufspraxis fördern (Studienabschlussarbeit, interdisziplinäre Studien- und Entwicklungsprojekte usw.).
- Unterstützung und Ermutigung der Mitarbeitenden zur Beteiligung an der theoretischen Ausbildung der Studierenden (Funktion als Lehrbeauftragte, Gutachten, Beratung).

KLARE PRÄSENTATION DES INSTITUTIONELLEN ANGEBOTS

- Detaillierte Präsentation des Auftrags der Institution, ihrer Population und der angebotenen Leistungen.
- Gute Lernbedingungen für die Studierenden.
- Aufzeigen der Kompetenzen, die die Studierenden erwerben können, sowie der Verantwortung, die ihnen übertragen werden kann.

ANNAHME DER BEDINGUNGEN FÜR DIE BETREUUNG DER STUDIERENDEN

- Bereitschaft, Studierende in die Institution und das Team zu integrieren.
- Gewährleistung, dass ein/e Praxisausbildner/in in dem von der HES-SO definierten Betreuungsumfang zur Verfügung steht.
- Anwendung des Funktionsbeschriebs der Praxisausbildner/innen und Schaffung der für ihre Ausbildung erforderlichen Bedingungen.

ENTWICKLUNG VON BEZIEHUNGEN ZU DEN HOCHSCHULEN UND STUDIENGÄNGEN

- Beteiligung an der Aktualisierung des Rahmenstudienplans des jeweiligen Studiengangs.
- Mitarbeit an der Definition der Modalitäten der Alternanz an den Praxisausbildungsorten.
- Entwicklung von Beziehungen und eines Austauschs zwischen der Institution und den Hochschulen/Studiengängen der HES-SO.

UMSETZUNG DER VEREINBARUNGEN UND ÜBEREINKOMMEN

- Einhaltung und konkrete Umsetzung der Vereinbarungen und Übereinkommen zur Praxisausbildung.

PROFIL DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN DER HES-SO

AUSBILDUNG DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN (PA)

1. Anerkanntes Berufsdiplom, das dem Studiengang des/der zu betreuenden Studierenden oder zumindest den Ausbildungsbereichen der HES-SO entspricht.
2. CAS HES-SO Praxisausbilder/in oder Anerkennung von Bildungsleistungen.

BERUFSERFAHRUNG DER PA

1. 2 Jahre zu mindestens 80 %.

KOMPETENZEN DER PA

1. Kompetenzen in Bezug auf die reflexive Arbeit

- 1.1 Analyse der eigenen Berufspraxis im Hinblick auf die Entwicklung der verschiedenen Kenntnisse und Herstellung von Beziehungen zwischen praktischen Anwendungen, Modellen und Theorien;
- 1.2 Klare Darstellung und formale Erfassung dieser Praxis und ihrer Dynamik auf der Grundlage von Erfahrungen, Problemsituationen, Anpassungen und Vermittlungen, Prozessen, Verfahren und Resultaten;
- 1.3 Herbeiführung einer Reflexion über den Sinn der Handlungen in der Praxis und Austausch darüber mit den betroffenen Personen.

2. Soziale und relationale Kompetenzen

- 2.1 Aufbau einer pädagogischen Beziehung mit dem/der Studierenden;
- 2.2 Entwicklung von Methoden und Haltungen, die es ermöglichen, den/der Studierenden während seiner/ihrer Praxisausbildung zu unterstützen, zu begleiten und anzuleiten.

3. Pädagogische Kompetenzen

- 3.1 Identifikation und Umgang mit den Besonderheiten einer Erwachsenenpädagogik und der pädagogischen Beziehung zwischen Ausbilder/innen und Auszubildenden;
- 3.2 Entwicklung der Methodologien und Didaktiken der Praxisausbildung: Prinzipien und Formen, Anleitung, Verknüpfung und Konfrontation von Lern- und Arbeitssituationen;
- 3.3 Organisation von Lernsituation und Vermittlung unterschiedlicher Kenntnisse.

4. Organisatorische Kompetenzen

- 4.1 Verständnis des institutionellen Rahmens – Hochschule, Berufsfeld – und Nutzung der dort zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- 4.2 Gestaltung der verschiedenen Lernphasen bei der Begleitung des/der Studierenden.

5. Kompetenzen in Bezug auf die Evaluation und Selbstevaluation

- 5.1 Entwicklung von formativen und summativen Evaluationskriterien und -modalitäten sowie von Bilanzausführungen;
- 5.2 Aufbau und Entwicklung der eigenen Identität und Funktion als Praxisausbildner/in durch die Analyse der eigenen Situation und deren Aktualisierung ebenso wie durch die Konsolidierung des eigenen Wissensstandes und der eigenen Ressourcen.

FUNKTIONSBESCHREIB DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN (PA)

STELLE / INSTITUTION UND STELLENINHABER/IN

Institution (Arbeitgeber):

Ort der Praxisausbildung und/oder Ort der Tätigkeit der Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung (*Einsatzort des/der Studierenden*):

Name des/der PA:

Vertreter/in:

Betreuungsumfang:
(gemäss HES-SO-Normen)

%

ORGANISATORISCHE INTEGRATION

Hierarchie

- Name und Funktion des/der direkten Vorgesetzten:
(direkte/r Vorgesetzte/r in der Institution)

Bezugsperson

- Bezugsperson für die Ausbildung des/der Studierenden:
(von der Hochschule ernannte/r Ausbilder/in)

AUFTRAG

- Gewährleistet die Praxisausbildung des/der Studierenden gemäss den im Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung und im pädagogischen Dreiervertrag festgelegten Bedingungen und Zielen.

VERANTWORTUNG – HAUPTTÄTIGKEITEN – VERTRETUNG

Verantwortung und Repräsentation

- Bestimmt und begleitet den Ausbildungsprozess des/der Studierenden am Praxisausbildungsort.
- Ist verantwortlich für die Evaluation des/der Studierenden und trägt zur Validierung der Praxisausbildung bei.
- Steht der Hochschule des/der Studierenden für alle pädagogischen Fragen zur Verfügung.

- Beteiligt sich am Ausbau des Ausbildungsangebots der HES-SO.

Haupttätigkeiten

Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem/der Studierenden

- Planung, Durchführung und Evaluation der Ausbildung im Berufsfeld;
- Organisation des Lernprozesses des/der Studierenden durch die Schaffung der für die Aneignung der angestrebten Kompetenzen erforderlichen Bedingungen gemäss dem Pädagogischen Dreiervertrag;
- Einbezug von Situationen der Berufspraxis in die Lernprozesse;
- Methodologische Unterstützung des/der Studierenden bei der Umsetzung seines/ihrer Projekts;
- Überwachung und Evaluation der Tätigkeiten und Fortschritte des/der Studierenden;
- Unterstützung und Begleitung des/der Studierenden bei seiner/ihrer Reflexion über die Bedeutung seiner/ihrer Handlungen während der Berufsausübung.

Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Institution

- Mitarbeit an der Definition des Ausbildungsangebots und dessen Entwicklung;
- Definition der Berufssituationen, die dem/der Studierenden anvertraut werden;
- Beachtung der im Berufsfeld geltenden Praktiken und spezifischen Ansätze sowie Einbezug der im Arbeitsumfeld geltenden Bedingungen;
- Förderung der Integration des/der Studierenden ins Berufsteam und bei den Tätigkeiten am Arbeitsort;
- Förderung der Interaktionen zwischen der Institution und der Hochschule des/der Studierenden;
- Bereitstellen der für das Verwaltungssystem der HES-SO erforderlichen Informationen.

Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Hochschule des/der Studierenden

- Zusammenarbeit mit den Ausbildnern und Ausbilderinnen der Hochschule;
- Beteiligung an der Evaluation des Ausbildungsangebots und dessen Entwicklung;
- Information der Hochschule über die Tätigkeiten und Fortschritte des/der Studierenden;
- Beitrag zur Entwicklung des Kompetenzkatalogs.

Datum:

Der/die Praxisausbildner/in:

Die Direktion der Institution:

FUNKTIONSBESCHREIB DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN (PA)

ERLÄUTERUNGEN

STELLE / INSTITUTION UND STELLENINHABER

Institution (Arbeitgeber): *Der/die PA ist bei der Institution, die Studierende für eine Praxisausbildung aufnimmt, angestellt. Dieser Funktionsbeschreibung betrifft die spezifischen Tätigkeiten des/der PA während des Zeitraums, in dem er/sie den/die Studierende/n betreut und die Institution von der HES-SO entschädigt wird.*

Ort der Praxisausbildung und/oder Ort der Tätigkeit der Studierenden in berufsbegleitender Ausbildung (Einsatzort des/der Studierenden): *Der genaue Ort der Institution, der als Praxisausbildungsort des/der Studierenden anerkannt wird, muss definiert werden. Dem/der Studierenden wird ein/e PA zugewiesen. Bei gewissen Institutionen kann der Praxisausbildungsort die Institution selbst sein; bei anderen (z. B. Universitätsspital) handelt es sich um eine Teilstruktur der Institution.*

Name des/der PA: _____

Vertreter/in: *Die Verpflichtung, eine/n PA zu vertreten, ist in der von der Direktion der Institution und der HES-SO unterzeichneten Vereinbarung über die Praxisausbildung der HES-SO festgehalten. Es ist Aufgabe der Institution, den/die Vertreter/in des/der PA zu bestimmen. Die administrativen Modalitäten in Bezug auf die Entschädigung des/der PA oder des Vertreters bzw. der Vertreterin sind ebenfalls in dieser Vereinbarung definiert.*

Betreuungsumfang: (gemäss HES-SO-Normen) % *Es handelt sich hier um die Zeit, die von der HES-SO entschädigt wird und während der sich der/die PA gemäss den in diesem Funktionsbeschreibung beschriebenen Tätigkeiten ausschliesslich der Ausbildung des/der Studierenden der HES-SO widmet. Der Prozentsatz hängt vom Studiengang des/der Studierenden ab.*

Organisatorische Integration

Hierarchie
 • Funktion des/der direkten Vorgesetzten: (direkte/r Vorgesetzte/r in der Institution) *Die Hierarchie entspricht derjenigen der Institution, in welcher der/die PA beschäftigt ist.*

Bezugsperson
 • Bezugsperson für die Ausbildung des/der Studierenden: (von der Hochschule ernannte/r Ausbilder/in) *Die Direktion der Hochschule ist für die Ausbildung des/der Studierenden verantwortlich. Sie kann diese Verantwortung an eine/n Ausbilder/in der Hochschule übertragen.*

AUFTRAG

Der Auftrag definiert die Stelle. Er bestimmt den Umfang der Verantwortung des/der PA, verlangt aber nicht, dass diese/r die gesamte, fortwährende und absolute Ausbildung des/der Studierenden übernimmt. Je nach Ausbildungsstätte beteiligen sich andere Teammitglieder, nach gegenseitiger Absprache, an der Ausbildung des/der Studierenden.

VERANTWORTUNG – HAUPTTÄTIGKEITEN – VERTRETUNG

Verantwortung und Repräsentation

Die Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Stelle legen fest, was von dem/der PA erwartet wird. Sie legen dessen/deren Autonomie innerhalb des definierten Rahmens fest (Vereinbarung über die Praxisausbildung der HES-SO und pädagogischer Dreiervertrag).

Die dem/der PA innerhalb der Entwicklung des Ausbildungsangebots der HES-SO übertragene Verantwortung beruht auf der Partnerschaft zwischen den Institutionen und den Hochschulen der HES-SO.

Die Vergabe der ECTS-Credits obliegt der Hochschule des/der Studierenden.

Haupttätigkeiten

Die Verantwortung des/der PA deckt drei Bereiche ab: den/die Studierende/n, die ihn/sie beschäftigende Institution sowie die Hochschule des/der Studierenden.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ORGANISATION DER PRAXISAUSBILDUNG HES-SO

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz vom 26. Mai 2011,

gestützt auf die Vereinbarung über die Praxisausbildung zwischen der HES-SO und der Institution,

schliessen

die Institution X (nachstehend Institution)

und

die Hochschule Y (nachstehend Hochschule)

das vorliegende Übereinkommen ab:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Übereinkommens

Artikel 1 ¹Zweck dieses Übereinkommens ist die Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Organisation der Praxisausbildung in der Institution für die Studierenden der Hochschule der HES-SO gemäss den Zielen und Vorschriften der HES-SO in Zusammenhang mit der Berufsbildung.

²Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Direktion der Institution und der Direktion der Hochschule.

Ziele der Praxisausbildung

Art. 2 Die Grundausbildung an der HES-SO ist nach dem Prinzip des ständigen Wechsels zwischen Theorie und Praxis organisiert (alternierende Ausbildung). Ziel der Praxisausbildung ist die Förderung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen der Studierenden durch deren Konfrontation mit Berufssituationen.

Beziehungen zwischen der Institution und der Hochschule

Art. 3 ¹Die Verantwortlichen und die mit der Organisation der Praxisausbildung und der Betreuung der Studierenden beauftragten Personen treffen sich regelmässig.

²Diese Austausche dienen der Regulierung der Praxisausbildung und der Entwicklung des Ausbildungsangebots der HES-SO.

| | |
|------------------------|--|
| Formulierung der Ziele | <p>Art. 4 ¹Die Ziele der Praxisausbildung sind im Rahmenstudienplan jedes Studiengangs definiert.</p> <p>²Die Modalitäten zur Realisierung dieser Ziele sind in den Programmen der Hochschulen definiert.</p> <p>³Die Ziele jeder Praxisausbildungsperiode werden im pädagogischen Dreiervertrag ausgeführt und dem in der Institution zuständigen Personal mitgeteilt. Die Tätigkeiten der sich in der Praxisausbildung befindenden Studierenden sind auf die Erreichung dieser Ziele ausgerichtet.</p> |
|------------------------|--|

II. Auftrag der Institution und der Hochschule

| | |
|-----------------|--|
| Bildungsauftrag | <p>Art. 5 ¹Die Institution verpflichtet sich, den Studierenden der HES-SO Ausbildungsbedingungen zu bieten, die im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der HES-SO stehen.</p> |
|-----------------|--|

²Die Institution erfüllt den von der HES-SO definierten Bildungsauftrag.

| | |
|--------------|--|
| Platzangebot | <p>Art. 6 ¹Die Institution stellt der Hochschule die Praxisausbildungsplätze zur Verfügung, die jährlich im Rahmen der koordinierten Platzverwaltung mit den betroffenen Studiengängen ausgehandelt werden; in aussergewöhnlichen Situationen können Ausnahmen gemacht werden.</p> |
|--------------|--|

²Abgesehen von aussergewöhnlichen Situationen verpflichtet sich die Hochschule ihrerseits, die ausgehandelten Ausbildungsplätze zu nutzen.

³Spätestens einen Monat vor Beginn der Praxisausbildungsperiode teilt die Hochschule der Institution die Anzahl der Studierenden mit.

| | |
|---------------------|--|
| Praxisausbildner/in | <p>Art. 7 ¹Die Institution gewährleistet die Betreuung des Studierenden. Sie bezeichnet eine Fachperson als Praxisausbildner/in. Diese Person erfüllt die von der HES-SO gestellten Anforderungen.</p> |
|---------------------|--|

²Jede/r Praxisausbildner/in verfügt über einen Funktionsbeschreibung.

³Die Entschädigungsmodalitäten für die Betreuungskosten sind in der Vereinbarung zwischen der HES-SO und der Institution festgelegt.

| | |
|---------------|---|
| Ausbildner/in | <p>Art. 8 Die Hochschule verpflichtet sich, mindestens eine/n Ausbilder/in zu ernennen, der/die als ständiges Bindeglied zwischen der Institution und der Hochschule fungiert.</p> |
|---------------|---|

III. Pädagogischer Dreiervertrag

Art. 9 ¹Für jede Praxisausbildungsperiode wird zwischen dem/der Studierenden, dem/der von der Institution ernannten Praxisausbildner/in und dem/der von der Hochschule bezeichneten Ausbilder/in ein pädagogischer Dreiervertrag abgeschlossen.

²Der pädagogische Dreiervertrag bestimmt die Ziele, Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der drei Parteien.

IV. Organisation, Stundenplan

Art. 10 ¹Die Praxisausbildungsperioden werden gemäss dem Rahmenstudienplan des entsprechenden Studiengangs organisiert.

²Die Praxisausbildungsperioden werden von der Hochschule festgelegt. Sie werden bei der koordinierten Platzverwaltung nach Studiengängen berücksichtigt.

³Die Arbeitsstunden der Studierenden werden im Einvernehmen zwischen der Direktion der Hochschule und der Institution festgelegt.

V. Beurteilung der Leistungen der Studierenden

Verantwortung

Art. 11 ¹Die Direktion der Hochschule ist verantwortlich für die Ausbildung der Studierenden, die Promotionsentscheide und die Verleihung des Diploms.

²Die Evaluationsmodalitäten der Leistungen der Studierenden sind im pädagogischen Dreiervertrag beschrieben.

VI. Studierende

Stellung und Sanktionen

Art. 12 ¹Die Studierenden halten sich an die Anweisungen, Richtlinien, Vorschriften und Gebräuche der Institution.

²Der/die Praxisausbildner/in informiert den/die Vorgesetzte/n und die Direktion der Hochschule, wenn die im vorgehend genannten Grundsätze oder die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO verletzt werden.

³Bei einem groben Verschulden benachrichtigt die Institution unverzüglich die Direktion der Hochschule. Sie kann die Praxisausbildungsperiode abbuchen und die Direktion der Hochschule über die Gründe dafür informieren.

⁴Nur die Direktion der Hochschule kann über disziplinarische Massnahmen gegenüber einem/einer Studierenden entscheiden.

Berufskleidung

Art. 13 Falls die Institution das Tragen von Berufskleidung verlangt, wird diese von ihr zur Verfügung gestellt und gereinigt.

Zutritt zum Personalrestaurant

Art. 14 Die Studierenden haben zu den gleichen Bedingungen wie die Mitarbeitenden Zutritt zum Personalrestaurant.

Kranken- und Berufsunfallversicherung

Art. 15 Die Studierenden sind gemäss der geltenden Gesetzgebung gegen Krankheit und Berufsunfälle versichert.

Haftpflichtversicherung

Art. 16 Die Zivilhaftpflichtversicherung der Institution deckt Schäden, die von dem/der Studierenden während der Praxisausbildungsperiode verursacht wurden.

VII. Übermittlung von Daten

Art. 17 Die Direktion der Institution und die Direktion der Hochschule übermitteln den zentralen Diensten der HES-SO die Daten, die gemäss dem System IS-Academia (Schulverwaltungsprogramm) der HES-SO zur Verwaltung der Ausbildungsplätze und zur Entschädigung der Betreuungskosten nötig sind.

VIII. Qualität

Art. 18 Die Praxisausbildung unterliegt den Qualitätsanforderungen der Institution, der Hochschule und der HES-SO.

IX. Schlussbestimmungen

| | |
|----------------|--|
| Streitigkeiten | Art. 19 Bei Streitigkeiten kann jede Partei bei der HES-SO um Vermittlung ersuchen. |
| Dauer | <p>Art. 20 ¹Dieses Übereinkommen wird für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.</p> <p>²Es kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Studienjahres gekündigt werden.</p> <p>³Die Kündigung der Vereinbarung zwischen der HES-SO und der Institution hat die Auflösung dieses Übereinkommens zur Folge.</p> |
| Inkrafttreten | Art. 21 Dieses Übereinkommen tritt am TT.MM.JJJJ (<i>Datum der Unterschrift der letzten unterzeichnenden Person</i>) in Kraft. |

Ausgefertigt in drei Exemplaren

Ort und Datum

Ort und Datum

UNTERSCHRIFTEN

Für die Hochschule

Für die Institution

XXX

YYY

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Übereinkommens:

- Pädagogischer Dreiervertrag
- Pädagogischer Dreiervertrag – Synthese und Erläuterung

PÄDAGOGISCHER DREIERVERTRAG

ZWISCHEN:

- Name des Studierenden: (Tel.:)

- Name des Praxisausbildners: (Tel.:)

- Name des Ausbildners der Ausbildungsstätte: (Tel.:)

Für die Praxisausbildungsperiode von bis

Ausgeführt in:
(Adresse der Institution oder des Praxisausbildungsortes)

Der Vertrag stützt sich auf folgende Referenzen und der Rahmen ist durch folgende Dokumente festgehalten:

LERNZIELE

der Praxisausbildungsperiode

Specimen

MITTEL ZUR REALISIERUNG

Humanressourcen, materielle und organisatorische Mittel

Specimen

VORGESEHENE EVALUATIONSMODALITÄTEN

Specimen

ORT:

DATUM:

UNTERSCHRIFT :

.....

.....

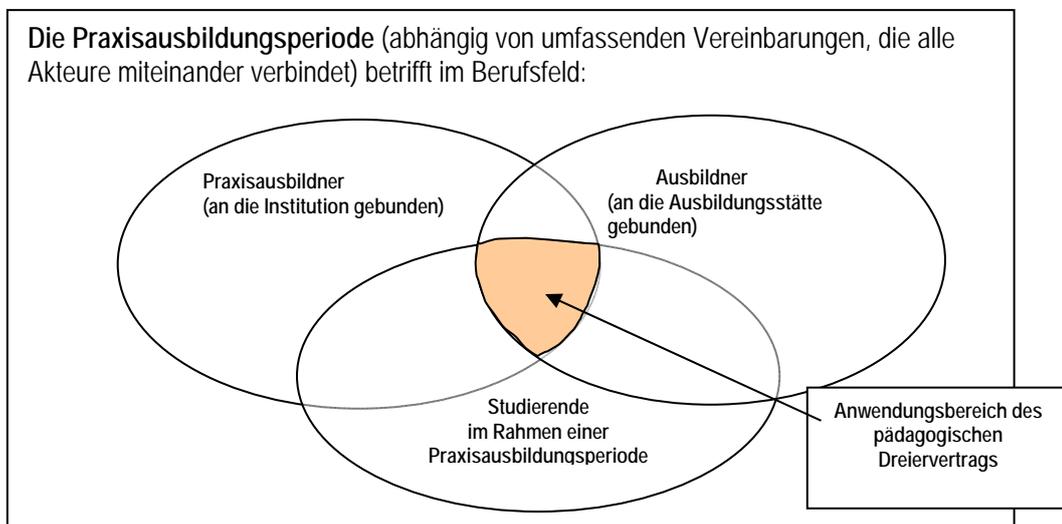
.....

PÄDAGOGISCHER DREIERVERTRAG - SYNTHESE UND ERLÄUTERUNGEN -

Die Organisation der Praxisausbildung ist durch Vereinbarungen unterschiedlicher Art geregelt, welche die verschiedenen Akteure gemäss dem unterschiedlichen Niveau ihrer Verantwortung und der Besonderheit ihrer Zusammenarbeit verpflichten. Der pädagogische Dreiervertrag bestimmt die Beziehungen und Interaktionen zwischen Studierende, Praxisausbildner und dem Ausbilder der Ausbildungsstätte im Berufsfeld¹.

Anders ausgedrückt bestimmt der pädagogische Dreiervertrag, der für jede Praxisausbildungsperiode erstellt wird, durch das Aufzeigen der Lernziele für die betreffende Periode die Gesamtheit der einzelnen Beiträge, die Zuständigkeiten sowie die «Rechte und Pflichten» der Parteien. Diese genauen Angaben erlauben es, die jeweilige Ausbildungsperiode durch Anpassung und Personalisierung der Beiträge jedes Beteiligten optimal zu gestalten:

- Die des Studierenden, der in eine Ausbildung eingebunden ist, deren einzelne Elemente, Fälligkeitsdaten und allgemeinen Ziele definiert sind, der aber auf diese Weise ermutigt wird, sein persönliches und berufliches Ziel in die Ausbildung zu integrieren.
- Die des Praxisausbildners, der auf diese Weise seine Tätigkeit auf die spezifischen Bedingungen des betreffenden Berufsfeldes hin ausrichtet.
- Die des Ausbildners der Ausbildungsstätte, der als Garant für den allgemeinen Rahmen der Ausbildung agiert und bei allfälligem pädagogischen Handlungsbedarf unterstützend eingreift.



Der Inhalt dieses Vertrags wird beeinflusst durch die Institution (sozio-sanitärer Auftrag, Art der Leistung, institutionelle Entscheidung, betroffene Population usw.), die Ausbildungsstätte (formalisiertes Ausbildungsangebot, Stellung der Praxisausbildungsperiode innerhalb des Curriculums, spezifische Ziele, Evaluationsarten usw.) und durch den Studierenden (persönliches und berufliches Projekt). Die Verantwortlichkeiten jeder Partei sind bekannt.

Der pädagogische Dreiervertrag ersetzt nicht das Evaluationsdokument - und ist diesem nicht gleichwertig -, das während der Praxisausbildungsperiode benutzt wird. Diese beiden Mittel

¹ Siehe Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO und Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung HES-SO.

ergänzen sich bei der Suche nach Klarheit und nach Schaffung der optimalen Bedingungen für den Fortschritt und Erfolg des Studierenden.

Allen Studiengängen benutzen ein gemeinsames Raster. Dieser vereinigt die Rubriken, die die wichtigsten Punkte definieren, die sich aus der Verhandlung zwischen den drei Parteien ergeben haben. Je nach Studiengang wird er durch weitere Hilfsmittel ergänzt, die eine Vertiefung erlauben.

Dieser Raster besteht aus einem gefalteten A3-Bogen, wodurch 4 Seiten entstehen:

SEITE 1:

Auf dieser Seite sind Angaben zu den Parteien sowie zu Ausbildungsort und -dauer zu finden:

- Die Namen der drei durch diesen pädagogischen Vertrag verpflichteten Parteien (Studierende, Praxisausbildner und Ausbilder der Ausbildungsstätte).
- Die betreffende Praxisausbildungsperiode – Beginn und Ende dieser Periode sowie ihre Position im Gesamtcurriculum.
- Der Ort (Name der Institution oder der Struktur und Adresse), an dem die betreffende Praxisausbildungsperiode durchgeführt wird.

Die folgende Rubrik zeigt den Rahmen auf, in dem die Verhandlungen zum Abschluss des Vertrags stattfinden. Auf diese Weise können die verwendeten Referenzen genau zitiert werden, so dass Auslegungen oder falsches Verständnis vermieden werden. Man findet in dieser Rubrik beispielsweise die Referenzliste der Kompetenzen des Studiengangs, die Prinzipien der alternierenden Ausbildung, den Rahmenstudienplan des Studiengangs usw.

SEITE 2:

Die zweite Seite ist der Darstellung der Lernziele dieser Ausbildungsperiode gewidmet. Diese Ziele sind das Ergebnis einer vorausgegangenen Gegenüberstellung der Erwartungen, Wünsche und Angebote der verschiedenen Partner sowie der Verhandlung, die die Ausarbeitung der spezifischen Ziele dieser Ausbildungsperiode ermöglicht.

Auch der Praxisausbildner beschreibt seine Wünsche und Erwartungen, die er am Praxisausbildungsort stellt. Der Ausbilder der Ausbildungsstätte überprüft, dass diese Lern-/Ausbildungsperiode im Einklang mit dem allgemeinen Rahmen des Curriculums und den zu erwerbenden Kompetenzen steht.

SEITE 3:

Diese Rubrik erlaubt es, die während der Praxisausbildungsperiode zur Verfügung stehenden Mittel zu nennen, und der Studierende verpflichtet sich, diese zu benutzen. Selbstverständlich werden die Personen genannt, die für eine Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen, sowie die Art der Beteiligung der Teammitglieder oder die spezifischen Beiträge anderer Personen. An dieser Stelle können die vorhandenen materiellen und technischen Ressourcen angeführt werden. Ausserdem können hier die besonderen Erfahrungen beschrieben werden, die während der Ausbildungsperiode gemacht werden können oder sollen.

SEITE 4:

Die letzte Rubrik erlaubt es, ausdrücklich und formell die Art und Form der verschiedenen Evaluationsschritte dieser Periode darzustellen: Bilanzierung, teilweise oder vollständige

Evaluation bestimmter Ausbildungsmodule, Evaluation der Lernziele, Tätigkeiten oder Kompetenzen, usw. Auch der Studierende kann an dieser Stelle besondere Wünsche äussern.

Diese Seite wird von den drei Parteien unterzeichnet.

VERTRAGSANGEBOT

Eine Institution erwirbt das Statut eines Partners der HES-SO durch:

- a) Anerkennung der Definition des Auftrags der HES-SO zur Praxisausbildung;
- b) Unterzeichnung der Vereinbarung über die Praxisausbildung HES-SO.

Für die Unterzeichnung durch die interessierte Institution wird diesem Angebot die **Vereinbarung über die Praxisausbildung und der aus drei Dokumenten bestehende Anhang** - Auftrag der Praxisausbildung der Institution, Profil des Praxisausbildner-in-s, Modellfunktionsbeschreibung des Praxisausbildner-in-s und die dazugehörigen Erläuterungen - beigefügt.

Nach Rücksendung der unterzeichneten Vereinbarung über die Praxisausbildung durch die betreffende Institution, wird ihr das **Übereinkommen über die Organisation der Praxisausbildung** zugeschickt; ein Muster dieses Übereinkommens ist zur Information im Anhang beigefügt.

In dem Augenblick, in dem die Studierenden zu ihrer Praxisausbildung antreten, wird dann als dritter Schritt der **pädagogische Dreiervertrag** unterzeichnet; ein Vertragsmuster und die dazugehörigen Erläuterungen sind ebenfalls beigefügt.

AUSBILDUNG DER PRAXISAUSBILDNER/INNEN (PA)

Seit Frühjahr 2004 bietet die HES-SO Kurse für PA an, die mit einem Certificate of Advanced Studies HES-SO abgeschlossen werden. Diese Kurse sollen den PA die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermitteln. Sie sind Bestandteil des Veränderungsprozesses und tragen zur Förderung einer gemeinsamen Kultur des Berufsfelds und der Hochschulen der HES-SO bei.

Diese Kurse werden **von den Hochschulen der HES-SO** auf regionaler Ebene organisiert. Sie stehen PA aller Studiengänge der Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO offen.

Auf diese Weise werden ein starker lokaler Zusammenhalt der Praxisausbildung sowie die transversale und interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit gefördert.

Diese Kurse werden in den Regionen Genf, Waadt, Bern-Jura-Neuenburg-Freiburg, Wallis sowie – für die zweisprachigen Kurse – Wallis-Freiburg organisiert.

Dank eines **gemeinsamen Rahmenstudienplans** können alle Teilnehmenden unabhängig von der Region dieselbe Ausbildung absolvieren, die 15 ECTS-Credits¹ entspricht.

Die finanziellen Bedingungen dieser Ausbildung sind in der von der Institution und der HES-SO unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die HES-SO finanziert durch den Praxisausbildungsfonds die von ihren Hochschulen organisierten Kurse.

Von den Institutionen wird erwartet, dass sie ihre Fachpersonen während der für die Ausbildung benötigten Zeit freistellen. Dieser Zeitaufwand entspricht etwa **150 „akademischen“ Stunden, die auf 25 Tage über ein oder zwei Jahre verteilt sind**. Zu diesen Stunden kommt die **persönliche Arbeit** (Zertifikatsarbeiten, Selbststudium usw.) hinzu.

Für PA, die diese Funktion schon ausüben und die erforderlichen Kompetenzen durch diverse Schulungen, Berufserfahrungen sowie die ihnen übertragene Verantwortung entwickelt haben, besteht die Möglichkeit zur **Anerkennung von Bildungsleistungen**. Alle diesbezüglichen Informationen befinden sich auf der Website der HES-SO (www.hes-so.ch).

¹ ECTS-Credits drücken den von den Studierenden geleisteten Arbeitsumfang formell und quantitativ aus. Sie umfassen alle Aktivitäten (Unterricht, Seminare, persönliche Arbeit usw.). Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS-Credits. 1 ECTS-Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Für weitere Informationen stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

Allgemeine Fragen

formation.pratique@hes-so.ch – 058 900 00 66/27

Juristische Fragen

Catherine INGOLD SCHULER, Rechtsberaterin, HES-SO
catherine.ingoldschuler@hes-so.ch – 058 900 00 64